

RS Vwgh 1992/12/17 91/09/0236

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1992

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

63/01 Beamten-Dienstrechtsgegesetz

Norm

BDG 1979 §59 Abs1;

DO Wr 1966 §19 Abs3 idF 1984/027;

Rechtssatz

Für die Verwirklichung des unter den allgemeinen Dienstpflichten normierten Verbotes der Geschenkannahme in Amtssachen ist es unbeachtlich, in welcher Weise dem Beamten das Trinkgeld zugekommen ist (hier: einem Sanitätsgehilfen im Rettungsdienst und Krankenbeförderungsdienst).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991090236.X01

Im RIS seit

21.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at